oesterreichs energie

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:
abt-65@bmluk.gv.at

Kontakt
Christian Kaiser
DW 221

Datum
30.10.2026

Unser Zeichen
33/2026

Ihr Zeichen
2026-0.0766.474

Stellungnahme zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfgesetzes (UVP-G Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und dürfen zur geplanten Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfgesetz folgende Anmerkungen übermitteln:

Im Allgemeinen

Oesterreichs Energie begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) ausdrücklich.

Ziel der Novelle ist – im Einklang mit dem Regierungsprogramm – die Vereinfachung und Straffung der Verfahren, um den überbordenden Aufwand für Projektwerber, Behörden, Verwaltungsgerichte und Projektgegner auf ein tragbares Maß zurückzuführen und die überlangen Verfahrensdauern zu reduzieren. Aus der Sicht der Praxis ist eine solche Straffung und Vereinfachung der Verfahren dringend erforderlich. Trotz mehrerer Beschleunigungsinitiativen der Vergangenheit sind die Verfahren für Infrastrukturvorhaben in der Praxis der letzten Jahre laufend aufwändiger und langwieriger geworden.

Besonders positiv sind daher die Zusammenführung der UVP-Verfahren in ein einheitliches konzentriertes Genehmigungsverfahren, der Entfall des sogenannten Kumulationstatbestands, die Erhöhung der Verfahrenseffizienz, die Möglichkeit einer

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

frühzeitigen Klärung einzelner Genehmigungsfragen und die Verankerung des überragenden öffentlichen Interesses für Energiewendevorhaben.

Auch die vorgesehenen Fristen, die Vorentscheidung und die Anrechnung vorausschauend umgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Planungssicherheit erhöhen und unnötige Verfahrensschritte vermeiden.

Bei einzelnen Regelungen besteht allerdings noch Anpassungsbedarf, um die angestrebte Beschleunigung für Vorhaben der Energiewende in der Praxis zu erreichen. Das betrifft insbesondere die dringend erforderliche Angleichung an das EABG (u.a. Immissionsgrenzwerten für Freileitungen, der Errichtung vor Rechtskraft der Genehmigung sowie beim überragenden öffentlichen Interesse), die Verhinderung von Aktualisierungsspiralen und eine Klarstellung zur Struktur der Parteistellungen.

Im Einzelnen

§ 2 - Vorarbeiten iVm § 8 EABG

§ 8 EABG erfasst auch UVP-pflichtige Energieanlagen und ermöglicht die gesonderte Bewilligung der für ihre Errichtung oder Änderung erforderlichen Vorarbeiten. In der Praxis bestehen gleichwohl weiterhin Hürden für eine effiziente Durchführung von Vorarbeiten bei UVP-pflichtigen Vorhaben, insbesondere durch zusätzliche Genehmigungserfordernisse nach anderen Verwaltungsvorschriften und durch uneinheitliche Zuständigkeiten.

Wir regen daher an, in § 2 Abs 3 UVP-G ausdrücklich klarzustellen, dass nach § 8 EABG bewilligte Vorarbeiten zur Errichtung oder Änderung UVP-pflichtiger Anlagen nicht Bestandteil des Vorhabens im Sinne des UVP-G sind und nicht der Sperrwirkung gemäß § 3 Abs 6 UVP-G unterliegen:

Konkret wird folgende Ergänzung am Ende von § 2 Abs 3 vorgeschlagen:

„... nicht jedoch Vorarbeiten zur Errichtung oder Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen, die nach § 8 EABG bewilligt wurden. Diese Vorarbeiten sind nicht Bestandteil des Vorhabens im Sinne dieses Bundesgesetzes und unterliegen nicht der Sperrwirkung nach § 3 Abs. 6 EABG.“

Ergänzend sollte ein neuer § 8a geschaffen werden, der den Vorrang der Bewilligung nach § 8 EABG gegenüber Anzeige- und Bewilligungspflichten nach anderen Verwaltungsvorschriften festlegt und eine Entscheidungsfrist von höchstens vier Wochen ab Einbringung des vollständigen Antrags vorsieht.

Vorschlag eines neuen § 8a UVP-G (Anwendung von § 8 EABG im UVP-Verfahren):

§ 8a (1) Für Vorarbeiten zur Errichtung oder Änderung von UVP-pflichtigen Anlagen, die unter die Anwendung von § 8 EABG fallen, gelten die Bestimmungen des § 8 EABG mit

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

folgenden Maßgaben: a) Die Behörde hat über Anträge auf Bewilligung von Vorarbeiten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Einbringung des vollständigen Antrags zu entscheiden. Die Frist verlängert sich auf sechs Wochen, wenn zur Prüfung des Antrags eine Stellungnahme anderer Behörden eingeholt werden muss. b) Soweit Vorarbeiten nach § 8 EABG bewilligt wurden, entfallen für diese Vorarbeiten allfällige Anzeige- oder Bewilligungspflichten nach anderen Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach Baurecht, Raumordnungsrecht oder Naturschutzrecht. Die Bewilligung nach § 8 EABG schließt alle für die Durchführung der Vorarbeiten erforderlichen Genehmigungen ein.

(2) Maßnahmen, die nach den Verwaltungsvorschriften ohnehin ohne Anzeige oder Bewilligung zulässig sind, bedürfen keiner Bewilligung nach § 8 EABG.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Vorarbeiten zur Ermittlung von Trassenkorridoren im Zusammenhang mit UVP-pflichtigen Vorhaben.

§2 Abs 7 Z1

Es ist zu begrüßen, dass das UVP-G hier mit dem EABG bezüglich der Definition der Vorhaben der Energiewende gleichzieht: „Energieanlagen gemäß § 5 Z 8 des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG), BGBl. I Nr. 47/2026. Mit den Energieanlagen gemäß EABG gehen wir davon aus, dass auch Leitungsanlagen mit umfasst sind; wir regen an, dies auch explizit so klarzustellen.

§ 3 Abs 3, § 3a Abs 3 – Umgehungsschutz

Die Einführung einer Umgehungsschutzregelung ist sachgerecht. Die Erläuterungen stellen klar, dass eine Umgehung nur vorliegt, wenn eine Einreichung in mehreren Vorhaben „nach objektiven Kriterien“ ausschließlich oder vorwiegend den Zweck hat, die UVP-Pflicht zu umgehen. Im Gesetzestext selbst fehlt dieser Maßstab jedoch; die Formulierungen in § 3 Abs 3 und in § 3a Abs 3 des Entwurfs lassen den Bezug auf objektive Kriterien vermissen. Wir regen daher an, diesen Maßstab direkt im Gesetzestext zu verankern, um eine einheitliche Auslegung in der Vollzugspraxis zu gewährleisten.

Der Umstand allein, dass ein Vorhaben so ausgestaltet wird, dass der Schwellenwert nicht erreicht ist, bedeutet noch keine Umgehung. Es liegt in der Natur von Schwellenwerten, dass diese scharfen Grenzen mit entsprechenden Rechtsfolgen statuieren. Die bewusste Unterschreitung von Schwellenwerten kann daher für sich genommen noch keine Umgehung begründen. Dazu fügen wir folgenden Formulierungsvorschlag ein:

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

"Wird ein Vorhaben eines Projektwerbers /einer Projektwerberin missbräuchlich so aufgeteilt ~~oder ausgestaltet~~, dass der maßgebliche Schwellenwert nicht mehr überschritten oder das maßgebliche Kriterium nicht mehr erfüllt ist und damit eine UVP-Pflicht umgangen wird, ist das Vorhaben so zu betrachten, als ob der Schwellenwert bzw. das Kriterium, den/das der Projektwerber/die Projektwerberin zu umgehen versucht, erreicht bzw. erfüllt wird. Die Behörde hat in ihrer Entscheidung nachvollziehbar darzulegen, aufgrund welcher konkreten sachlichen, räumlichen, zeitlichen oder funktionalen Umstände sie vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines einheitlichen Vorhabens ausgeht."

§ 3 Abs 7 – Einzelfallprüfung bei Erweiterungen bestehender Standorte

Im aktuellen Entwurf ist eine Einzelfallprüfung nur mehr für Vorhaben der Spalte 2 (bisher Spalte 3), also in schutzwürdigen Gebieten, sowie bei besonderer Anordnung in Spalte 1 vorgesehen. Erfahrungsgemäß gestalten sich gerade ökologische Erheblichkeitsprüfungen aufwändig; daher sollte bei Erweiterungen bestehender Standorte auf Flächen im näheren Umfeld mit vergleichbaren ökologischen Voraussetzungen eine Beweiserleichterung eingeführt werden, etwa in Form einer Rechtsvermutung zugunsten der Umweltunerheblichkeit. Ziel unserer vorgeschlagenen Änderung ist die erleichterte Einzelfallprüfung bei Erweiterung bestehender Standorte auf Flächen im Umfeld und die Beweiserleichterung durch Rechtsvermutung hinsichtlich Umweltauswirkungen. Dadurch können Doppelprüfungen vermieden und Erweiterungsvorhaben an bereits geprüften Standorten effizienter abgewickelt werden.

Wir schlagen folgende Ergänzung von § 3 Abs 7 vor:

„Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung [...] durchzuführen, so hat sie sich hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Bei Erweiterungen bestehender Standorte auf Flächen im Umgebungsbereich, die entweder vergleichbare Standortbedingungen wie der bereits genehmigte Standort vorfinden und gleichartige Schutzvorkehrungen einhalten oder die sich innerhalb des Rahmens bestehender Umweltauswirkungen mit bloß geringfügigen Abweichungen bewegen, ist zu vermuten, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden."

§ 3 Abs 8 - Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgeschlagene Bestimmung im UVP-G dient vordergründig der Haftungserleichterung für Amtssachverständige, dürfte das Ziel verfolgen, den Prüfungsumfang und damit den Aufwand im Feststellungsverfahren zu reduzieren. Indem klargestellt wird, dass die behördliche Beurteilung von durch befugte Ziviltechniker oder technische Büros erstellten Unterlagen keine „Schutzwirkung

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

zugunsten Dritter“ entfaltet, wird die fachliche Primärverantwortung bewusst bei den Erstellern der Gutachten belassen. Dadurch können sich Behörde und Amtssachverständige stärker auf eine Plausibilitäts- bzw. Grobprüfung beschränken, anstatt die eingereichten Fachgutachten umfassend inhaltlich nachzuprüfen. Für Projektwerber kann dies zu kürzeren Verfahrensdauern, geringerem Prüfaufwand und einer höheren Planbarkeit führen. Vor diesem Hintergrund stellt sich jedoch die relevante Auslegungsfrage, ob die Novelle lediglich eine haftungsrechtliche Klarstellung bezweckt oder ob damit zugleich auch der Umfang der behördlichen Prüfpflicht im Feststellungsverfahren bewusst eingeschränkt bzw. auf eine Grobprüfung fokussiert werden soll. Letzteres wird jedenfalls befürwortet.

§ 3 Abs 9 - Beginn der Beschwerdefrist in UVP-Feststellungsverfahren

Nach dem Begutachtungsentwurf (§ 3 Abs 7 i. V. m. § 8 Abs 3 und § 9 Abs 6) ist der UVP-Feststellungsbescheid per Edikt im RIS kundzumachen und der Bescheid bei der Behörde aufzulegen und als Download zur Verfügung zu stellen. Mit der Kundmachung im RIS gilt der Bescheid gegenüber den Verfahrensparteien als zugestellt. Der Beginn der Beschwerdefrist für Umweltorganisationen/Nachbarn gegen negative UVP-Feststellungsbescheide knüpft jedoch weiterhin an die Veröffentlichung des Bescheids im Internet an. Zur Vereinheitlichung sollte die Beschwerdefrist sowohl für die Verfahrensparteien als auch für Umweltorganisationen/Nachbarn mit der Kundmachung des Feststellungsbescheids im RIS beginnen. Dementsprechend sollten § 3 Abs. 9 und § 40 Abs 3 angepasst werden.

§ 3 neuer Abs 11 – Einzelfallprüfung bei Erweiterung bestehender Standorte und Verfahrensfortführung bei Projektverkleinerung

Ein Praxisproblem besteht, wenn ein zunächst UVP-pflichtiges Vorhaben während des laufenden Verfahrens verkleinert wird und dadurch den maßgeblichen Schwellenwert oder die Kriterien des Anhanges 1 nicht mehr erreicht. Dies kann insbesondere aus dem Prüfergebnis oder aus Anpassungen im Zuge von Erörterungen mit Nachbarn oder Gemeinden resultieren. Nach geltender Rechtslage drohen in diesen Fällen ein Abbruch des UVP-Verfahrens, der Wechsel in andere Genehmigungsverfahren sowie der Verlust bereits erzielter Verfahrensergebnisse. Damit wären erhebliche Zeit- und Kostenverluste sowie Rechtsunsicherheiten für sämtliche Verfahrensbeteiligten verbunden.

Wir schlagen daher einen neuen § 3 Abs 11 vor, wonach der Projektwerber/die Projektwerberin durch eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung für die Fortführung und den Abschluss des bereits eingeleiteten UVP-Verfahrens optieren kann. In diesem Fall sollten die Zuständigkeit der UVP-Behörde beziehungsweise des

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Bundesverwaltungsgerichts, das konzentrierte Genehmigungsverfahren, die bestehenden Parteistellungen, die bisherigen Verfahrensergebnisse und die Rechtsmittelmöglichkeiten ungeachtet der nachträglichen Unterschreitung des Schwellenwertes aufrechterhalten bleiben. Die Option sollte auch dann gelten, wenn die Projektverkleinerung erst im Beschwerdeverfahren erfolgt.

Alternativ könnte in § 39 ausdrücklich verankert werden, dass die bei Einleitung des UVP-Verfahrens bestehende Zuständigkeit der Behörde oder des Bundesverwaltungsgerichts durch eine spätere schwellenwertrelevante Projektänderung nicht berührt wird.

§ 3a – Änderungen von Vorhaben

Positiv ist hervorzuheben, dass bei immissionsneutralen oder lediglich geringfügigen Änderungen künftig davon ausgegangen werden kann, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen. Allerdings stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien „geringfügige“ Überschreitungen der bisherigen Auswirkungen beurteilt werden sollen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte auf bestehende technische Standards, Richtlinien oder anerkannte Irrelevanzschwellen Bezug genommen werden. Zudem sollte klargestellt werden, ob bei Kapazitätserweiterungen von mehr als 100 % stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, um festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen. Wir empfehlen allerdings, die mit § 3a Abs. 2a geschaffene Logik konsequent weiterzuführen und – wie zu § 3 Abs 7 ausgeführt – auch für Erweiterungen bestehender Standorte auf vergleichbaren Umgebungsflächen eine widerlegbare Vermutung der Umweltunerheblichkeit vorzusehen.

§ 3b Abs 1 – Sachverständige und Kostentragung

Nach geltender Rechtslage werden die im UVP-Verfahren anfallenden Sachverständigenkosten grundsätzlich vom Projektwerber/von der Projektwerberin getragen. Dies gilt auch dann, wenn zusätzliche Kosten durch unsubstantiierte Einwendungen, Beweisanträge oder Bestreitungen anderer Verfahrensparteien verursacht werden. Gleichzeitig fehlen wirksame Instrumente zur vorherigen Kostenkontrolle, zur Vereinheitlichung der teilweise stark divergierenden Sachverständigenhonorare und zur zeitlichen Steuerung der Gutachtenserstellung.

Wir regen daher an, § 3b Abs. 1 um verbindliche Vorgaben zur Kostenkontrolle zu ergänzen. Vor der Beiziehung von Sachverständigen sowie vor der Beauftragung zusätzlicher Leistungen sollte die Behörde einen verbindlichen Kostenvoranschlag einholen und den Projektwerber/die Projektwerberin zur veranschlagten Höhe anhören. Dem Projektwerber/der Projektwerberin sollte zudem die Möglichkeit eingeräumt

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

werden, kostengünstigere Vergleichsangebote gleich qualifizierter Sachverständiger vorzulegen. Kann mit dem von der Behörde vorgesehenen Sachverständigen keine entsprechende Reduktion des Honorars erzielt werden, sollte grundsätzlich der im Vergleichsangebot genannte Sachverständige zu den darin ausgewiesenen Konditionen beigezogen werden.

Ergänzung zu § 3b Abs 1 (verbindlicher Kostenvoranschlag – Vergleichsangebot):

„Vor der Beiziehung von Sachverständigen hat die Behörde einen verbindlichen Kostenvoranschlag gemäß § 1170a Abs 1 ABGB einzuholen. Vor der Beauftragung ist der Projektwerber/die Projektwerberin zur veranschlagten Höhe anzuhören und ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, kostengünstigere Vergleichsangebote gleich qualifizierter Sachverständiger vorzulegen. Gelingt mit dem/der von der Behörde in Aussicht genommenen Sachverständigen keine Einigung über eine Reduktion des veranschlagten Honorars, ist der/die vom Projektwerber/der Projektwerberin angefragte Sachverständige zu den Konditionen des von ihm/ihr gelegten Vergleichsangebots beizuziehen. Gleiches gilt, wenn ein/e bestellte/r Sachverständige/r mit weiteren Arbeiten betraut werden soll.“

Ergänzend sollten für nichtamtliche Sachverständige verbindliche, von der Verfahrensleitung festzusetzende Bearbeitungsfristen sowie abgestufte Folgen bei schuldhafter Fristüberschreitung vorgesehen werden. Drohende Verzögerungen sollten frühzeitig angezeigt und Fristverlängerungen nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen gewährt werden können. Bei wiederholter Säumnis sollte eine angemessene Sanktionierung möglich sein. Die Fristen sind unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität des Gutachtens festzusetzen und dürfen weder dessen fachliche Qualität noch die Unabhängigkeit der Sachverständigen beeinträchtigen. Eine zentrale Evidenz über Verfügbarkeit und bisherige Erledigungszeiten könnte zusätzlich die Auswahl geeigneter Sachverständiger unterstützen und die Steuerungsverantwortung der Verfahrensleitung stärken, ohne auf das Ergebnis der Begutachtung Einfluss zu nehmen.

§ 3b Abs 3 u. 4 – Sachverständige und Kostentragung von Beschwerdeführern, wenn sie unterliegen

Zur Stärkung der Verfahrenseffizienz und zur Vermeidung offensichtlich unbegründeter oder überwiegend verzögerungsorientierter Rechtsmittel wird für Verfahren nach dem UVP-G eine Kostenersatzregelung eingeführt. Diese orientiert sich an den bereits bestehenden Aufwandersatzregelungen vor den Höchstgerichten (§§ 47 ff VwGG; § 88 VfGG) und berücksichtigt zugleich die unions- und völkerrechtlichen Anforderungen eines wirksamen und nicht übermäßig kostspieligen Zugangs zu Umweltverfahren. Der Kostenersatz ist daher auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt und der Höhe nach begrenzt. Das Verwaltungsgericht kann dem Beschwerdeführer einen Kostenersatz auferlegen, wenn die Beschwerde offensichtlich aussichtslos war oder überwiegend der

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Verfahrensverzögerung diente. Ein maßvoller Kostenersatz im österreichischen UVP-Recht wäre auch im europäischen Vergleich kein ungewöhnliches Instrument - in Deutschland gilt im Verwaltungsprozess grundsätzlich das Unterliegerprinzip. Bereits nach geltendem Recht bestehen vor den Höchstgerichten Kostenersatzregelungen (§§ 47 ff VwGG; § 88 VfGG). Eine vergleichbare Regelung für UVP-Beschwerdeverfahren vor dem BVwG besteht derzeit nicht.

Zusätzlich sind neue § 3b Abs 3 und 4 vorzusehen, die eine Kostentragungspflicht für unsubstantiierte Beweisanträge und missbräuchliche Rechtsmittel begründen:

„(3) Werden Verfahrenskosten und Aufwendungen für Sachverständige im Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren durch Beweisanträge oder unsubstantiierte Prozessbehauptungen einer Verfahrenspartei, die zur Geltendmachung öffentlicher Interessen berechtigt ist, verursacht und erweisen sich die behaupteten Gefährdungen oder Beeinträchtigungen nach Einholung der Beweise als unzutreffend, so hat den dafür aufgelaufenen Verfahrensaufwand, einschließlich der Sachverständigenkosten, jene Partei zu tragen, welche diese Beweisanträge gestellt bzw. Prozessbehauptungen erhoben hat. Dies gilt auch für die missbräuchliche Erhebung von Rechtsmitteln. Als missbräuchlich sind Rechtsmittel anzusehen, die sich in unsubstantiierten, evident unrichtigen oder offenkundig spekulativen Behauptungen erschöpfen oder in der erkennbaren Absicht erhoben werden, aus der damit bewirkten Verfahrensverzögerung finanzielle Vorteile zu schlagen.

(4) Dies gilt nicht für Aufwendungen, die nach den Verwaltungsvorschriften ausschließlich vom Projektwerber/von der Projektwerberin zu tragen sind. Das Ausmaß der Kostentragungspflicht kann durch Verordnung des Bundesministers [...] beschränkt oder pauschaliert werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen missbräuchlicher Prozessschritte bleibt davon unberührt.“

Die unionsrechtlichen Grenzen (Aarhus-Konvention, Rechtsprechung des EuGH zur Zugangsgewährleistung für Umweltverbände) sind dabei durch die Beschränkung auf tatsächlich missbräuchliche Konstellationen, durch Verordnungsklauseln zur Beschränkung und Pauschalierung sowie durch das Erfordernis der hinreichend konkreten Darlegung gewahrt. Die Aarhus-Konvention verbietet es nämlich nicht grundsätzlich, einer Verfahrenspartei Kosten aufzuerlegen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kosten nicht so hoch sind, dass der Zugang zu einem Gericht faktisch verhindert oder unzumutbar erschwert wird. Auch der EuGH stellt darauf ab, dass die Kosten eines Verfahrens insgesamt betrachtet werden müssen und objektiv angemessen bleiben. Die vorgeschlagene Regelung knüpft daher nicht allein an den Umstand an, dass eine Umweltorganisation ein Verfahren verliert, sondern ausschließlich an klar abgegrenzte Fälle, in denen durch unsubstantiierte oder offenkundig spekulative Behauptungen bzw. missbräuchliche Rechtsmittel zusätzliche Kosten verursacht werden. Zugleich ermöglicht die vorgesehene Verordnungsermächtigung, die Höhe der Kosten zu

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

begrenzen oder zu pauschalieren. Damit bleibt gewährleistet, dass die Kostenregelung den Zugang zu umweltrechtlichen Verfahren nicht unverhältnismäßig erschwert, zugleich aber einem missbräuchlichen Einsatz von Verfahren entgegenwirken kann.

§ 4a – Windkraftanlagen
Die mit § 4a angestrebte Beschleunigungswirkung setzt eine klare und rechtssichere Abgrenzung der unterschiedlichen Widmungslagen voraus. Insbesondere für Standorte, die weder in einem Beschleunigungsgebiet noch in einer landesrechtlich festgelegten Ausschlusszone liegen, sollte ausdrücklich geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Windkraftanlagen genehmigungsfähig sind. Ohne eine solche Klarstellung besteht das Risiko unterschiedlicher Auslegungen und Vollzugspraxen.

Wir regen daher an, § 4a in den Verfassungsrang zu heben und einen neuen § 4 Abs. 4 vorzusehen. Dieser sollte klarstellen, dass Windkraftanlagen in „neutralen" Gebieten bei Vorliegen der Zustimmung der Standortgemeinde grundsätzlich genehmigungsfähig sind, sofern die Rechte Dritter, die öffentlichen Interessen sowie die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere Mindestabstände und Leistungsdaten, gewahrt werden. Ergänzend sollte der Begriff der überörtlichen Raumplanung präziser definiert und durch Verweise auf konkrete und hinreichend bestimmte Zielvorgaben der Bundesländer ergänzt werden. Dadurch wird die Anwendung des § 4a vereinheitlicht, die Genehmigungsfähigkeit in neutralen Widmungslagen transparent geregelt und die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit für Windkraftvorhaben geschaffen.

§ 5 Abs 1a (Teilanträge)
Projektwerber:innen können den Genehmigungsantrag zunächst auf die Prüfung einzelner materieller Genehmigungsbestimmungen beschränken. Dafür sind nur die jeweils erforderlichen Teile der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und sonstigen Unterlagen vorzulegen.

Die Möglichkeit einer vorgelagerten Prüfung schafft Flexibilität und kann frühzeitig Klarheit über einzelne Genehmigungskriterien schaffen.

§ 5 Abs 2 – Vorentscheidung, Verbesserungsaufträge und verbindlicher Untersuchungsrahmen
Die im Entwurf vorgesehenen Neuerungen werden grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeit, den Genehmigungsantrag zunächst auf einzelne materielle Genehmigungsvoraussetzungen zu beschränken, erlaubt gemeinsam mit der Vorentscheidung nach § 16b eine frühzeitige Klärung kritischer Zulässigkeitsfragen und trägt dazu bei, frustrierte Aufwendungen zu vermeiden. Weiterer Anpassungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Verbindlichkeit des im Vorverfahren oder im Rahmen einer informellen Vorabklärung abgestimmten Untersuchungsrahmens. Die vorgesehene Formulierung, wonach sich die Behörde daran lediglich „tunlichst" zu halten hat, entfaltet keine hinreichende Bindungswirkung und ermöglicht weiterhin nachträgliche

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Verbesserungsaufträge, obwohl die erforderlichen Erhebungen auf Grundlage des behördlich abgestimmten Untersuchungsrahmens bereits mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand durchgeführt wurden.

Wir schlagen daher vor, in § 5 Abs. 2 das Wort „tunlichst“ zu streichen und ausdrücklich festzulegen, dass über den abgestimmten Untersuchungsrahmen hinausgehende Verbesserungsaufträge grundsätzlich unzulässig sind. Eine Ausnahme sollte lediglich dann bestehen, wenn ein zusätzlicher Erhebungs- oder Darstellungsbedarf durch eine nachträgliche Änderung der Projektierung verursacht wird. Damit wird die erforderliche Planungssicherheit geschaffen, die Verbindlichkeit des Vorverfahrens gestärkt und sichergestellt, dass der Untersuchungsrahmen seiner Funktion als wirksames Instrument der Verfahrensentlastung gerecht wird.

Es wird vorgeschlagen den vorletzten Satz des § 5 Abs. 2 am Ende wie folgt zu ergänzen: *„...zu halten; dies gilt lediglich dann nicht, wenn ein zusätzlicher Erhebungs- oder Darstellungsbedarf durch eine gegenüber dem im Vorverfahren oder anlässlich der Vorabklärung vorgelegten Konzept veränderte Projektierung des Vorhabens verursacht wird. Darüberhinausgehende Verbesserungsaufträge sind nicht zulässig.“*

§5 Abs 2 Verbesserungsauftrag

Verfahrensverzögerungen entstehen hauptsächlich in den Verbesserungsphasen, die im Schnitt ein Jahr dauern. Wir regen daher an, in § 5 Abs 2 hinsichtlich des Verbesserungsauftrags eine Zeitschiene festzulegen, welche etwaige Verfahrensverzögerungen minimiert:

- Nach der Einreichung der UVE (Umweltverträglichkeitserklärung) muss der behördliche Sachverständige innerhalb von 90 Tagen eine Rückmeldung mit substanziellen Verbesserungsvorschlägen übermitteln, welche der Projektwerber innerhalb einer behördlich festgelegten Verbesserungsfrist umsetzen muss.
- Lässt der behördliche Sachverständige die 90-Tage-Frist verstreichen, ist ein nicht amtlicher Sachverständiger zu bestellen. Dieser hat seine Nachforderung innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln.
- Sind sowohl 90 wie auch 120 Tage ohne Verbesserungsaufträge verstrichen, gilt die
- UVE automatisch als vollständig. Ein zweiter Verbesserungsauftrag darf nicht mehr erfolgen.

§ 5 Abs 2a

Ein wesentlicher Grund für die Verfahrensverzögerungen sind verspätete und später

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

ergänzte Verbesserungsaufträge. Nicht umsonst ordnet bereits § 13 Abs. 3 AVG an, dass die Behörde Verbesserungen "unverzüglich" zu veranlassen hat. Auch der Unionsgesetzgeber hat dies erkannt und setzt in neueren Rechtsakten regelmäßig recht kurze Fristen für die "Vorprüfung" ("Vollständigkeitsprüfung"), d. h. für Verbesserungsaufträge. Es sollte daher eine Maximalfrist für Verbesserungsaufträge gesetzt werden.

Die unionsrechtlich geforderten kürzeren Fristen sollten nicht jeweils in eigenen Absätzen geregelt werden (wie z. B. in Abs. 2a des Begutachtungsentwurfs für Vorhaben der Energiewende), weil dies künftig zu ständigem Anpassungsbedarf führt. Stattdessen sollte pauschal auf unionsrechtlich kürzere Fristen verwiesen werden.

Hinzu kommt: Die bloße Fristsetzung genügt ebenso wenig wie die in Abs. 2 vorgesehene Pflicht der Behörde, die Gründe für eine verspätete Nachforderung darzulegen. Es muss vielmehr sichergestellt werden, dass spätere Verbesserungsaufträge unzulässig sind.

Daher sollte der neue § 5 Abs. 2a lauten wie folgt:

"Der Verbesserungsauftrag hat – sofern unionsrechtlich nicht kürzere Fristen gelten – spätestens 90 Tage nach Antragstellung zu erfolgen. Erfolgt dies nicht, ist die Vollständigkeit der Unterlagen durch die Behörde zu bestätigen. Spätere Verbesserungsaufträge sind unzulässig."

§ 5 Abs 4 - "Vorab-Stellungnahmerechte" zur UVE

Nach Einleitung des UVP-Genehmigungsverfahrens hat die Behörde dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde die UVE unverzüglich zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu übermitteln.

Dieses Vorweg-Stellungnahmerecht ist unionsrechtlich nicht vorgesehen und sachlich nicht geboten. Die Bevorrangung einzelner Verfahrensparteien erscheint unsachlich. Sie löst unnötigen Verwaltungsaufwand aus und kann zu Verzögerungen im Verfahren führen. Auch führt sie zu keinem eigenständigen Erkenntnisgewinn, weil dieselben Beteiligten ohnehin auch später im Verfahren Stellung nehmen können. Dieses historische Relikt sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 6 - Umweltverträglichkeitserklärung

Um allgemeine Konsistenz zu schaffen und auch den technologischen Fortschritt widerzuspiegeln, sollte klargestellt werden, dass ein späterer Technologiewechsel ebenso von dieser Rahmenangabe umfasst ist. Ein Anliegen betrifft jedoch die Gültigkeit von Gutachten zum Naturzustand. Nach aktueller Verfahrenspraxis werden bestehende Umweltdaten und Gutachten zum Umweltzustand schon nach kurzer Zeit als nicht mehr

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

repräsentativ beurteilt, sodass aufwändige Nacherhebungen gefordert werden, was Verfahrensaufwand wie Verfahrensdauer spürbar erhöht. Angesichts jahrelanger Verfahrensdauer und der permanenten Veränderung des Naturzustands würde ein strenges Aktualisierungsgebot bedeuten, dass Daten quo tempore nie „aktuell genug" sein können; die Verwertbarkeit ohne klare gesetzliche Frist bleibt reiner Zufall behördlicher Praxis. Zwar halten die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 zutreffend fest, dass ein unbedingtes Aktualisierungsgebot für Daten über den Umweltzustand nicht gilt und ältere Gutachten herangezogen werden können, sofern die Eignung von sachverständiger Seite bestätigt wird; eine bloße judikaturgestützte Praxis ersetzt jedoch keine planbare gesetzliche Regelung. Das EU-Omnibus-Paket adressiert dieses Problem bereits, und eine entsprechende Lösung sollte auch hier aufgenommen werden.

§ 6 Abs 2 b

Weiters sollte durch einen neuen § 6 Abs. 2b die Verwertbarkeit bestehender Umweltdaten gesetzlich abgesichert werden. Methodisch korrekt erhobene Daten über den Umweltzustand sollten für einen Zeitraum von sechs Jahren ab ihrer Erhebung als repräsentativ herangezogen werden können. Damit wird verhindert, dass aufwändig erhobene Umweltdaten aufgrund mehrjähriger Planungs- und Genehmigungsverfahren bereits bei Antragstellung oder während des laufenden Verfahrens neuerlich erhoben werden müssen. Eine klare gesetzliche Verwertbarkeitsfrist schafft Planungssicherheit für Projektwerbende und Behörden, reduziert vermeidbare Nacherhebungen und trägt wesentlich zur Verkürzung der Verfahren bei.

§ 8 – Kundmachung

Wir begrüßen es, dass § 8 das Rechtsinformationssystem des Bundes als zentrale Kundmachungsplattform vorsieht und die ediktale Zustellung des Genehmigungsbescheids mit der Kundmachung im Rechtsinformationssystem wirkt. Die Kundmachung des Vorhabens selbst soll jedoch nach wie vor gemäß § 44a Abs. 3 AVG erfolgen, das heißt mit Verlautbarung des Edikts im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung; dies führt zu vermeidbaren Kosten und ist angesichts der weit verbreiteten Digitalisierung nicht mehr erforderlich. Es wird daher angeregt, die Kundmachung des Vorhabens ebenso wie die sonstigen Kundmachungen generell über das Rechtsinformationssystem des Bundes sowie die Website der Behörde vorzusehen, wie dies beispielsweise auch im EABG vorgesehen ist. Damit würde zugleich die mit der RIS-Kundmachung ohnehin angestrebte Einheitlichkeit der Kundmachungspraxis konsequent zu Ende gedacht.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

§ 12 – Umweltverträglichkeitsgutachten und Behandlung von Einwendungen

§ 12 Abs 4

Die Möglichkeit der Behörde, gleichgerichtete oder zum selben Themenbereich eingelangte Stellungnahmen im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zusammenfassend zu behandeln sowie sich bei bereits geprüften und erlassenen Plänen oder Programmen auf die Prüfung der Übereinstimmung mit diesen zu beschränken, wird ausdrücklich begrüßt.

Ergänzend regen wir an, in § 12 eine differenzierte Behandlung nicht individualisierter Generaleinwendungen vorzusehen. Standardisierte oder pauschale Einwendungen, die keinen konkreten Bezug zum jeweiligen Vorhaben und dessen möglichen Auswirkungen aufweisen, sollten gebündelt und in standardisierter Form abgehandelt werden können. Darüber hinaus sollte dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 12 Abs. 4 auf Antrag Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Abgrenzung der relevanten Beweis- und Prüfthemen vorzulegen. Die vertiefte Prüfung sollte auf hinreichend konkrete und vorhabensbezogene Einwendungen beschränkt werden. Dadurch wird der Prüfaufwand auf die tatsächlich entscheidungsrelevanten Fragestellungen konzentriert und zugleich sichergestellt, dass substantiierte Einwendungen unmittelbar Betroffener nicht in einer Vielzahl pauschaler Masseneinwendungen untergehen.

§ 12 Abs 5 UVP-Gutachten und Stand der Technik

Das Einfrieren des Stands der Technik ist gerade bei UVP-Verfahren extrem wichtig. Allerdings sollte die Einreichung als Stichtag festgelegt werden, weil der Projektwerber alle Unterlagen zum Vorhaben auf diesen Stichtag bereits abstimmt und vorbereitet hat. Etwaige Entwicklungen bis zur Auflage müssten wiederum mühsam nachgezogen werden. Durch das explizite Abstellen auf die Einreichung gemäß § 5 Abs. 1 ist auch sichergestellt, dass eine bewusst gesteuerte Vorverlegung des Stichtags allein durch Einreichung von Teilaspekten gemäß § 5 Abs. 1a ins Leere läuft.

Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen:

"(5) Für die Beurteilung des Standes der Technik ist, soweit dieser nicht durch Gesetz oder Verordnung oder durch Rechtsakte der Europäischen Union verbindlich festgelegt ist, der Zeitpunkt ~~des Beginns der öffentlichen Auflage~~ der Einreichung des Genehmigungsantrags gemäß § 5 Abs 1 durch den Projektwerber/die Projektwerberin maßgeblich."

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

§ 12 – Entfall von Gutachten, neuer Abs 6:

Für Schutzgüter, bei denen schon der Produkthersteller garantiert, dass seine Produkte, die nach dem Stand der Technik geforderten Parameter einhalten bzw. der Bewilligungswerber entsprechende Nachweise liefert, soll es dafür nicht noch zusätzlich der (kostenintensiven) „Verifizierung“ eines Sachverständigen bedürfen.

Es ergeht daher nachfolgender Vorschlag für §12 Abs 6:

„Von der Beiziehung eines Sachverständigen für ein bestimmtes Fachgebiet kann abgesehen werden, wenn aufgrund der Angaben und Unterlagen gemäß § 5 sowie der sonst im Verfahren vorliegenden geeigneten Nachweise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, dass das Vorhaben in diesem Fachgebiet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen kann. Als geeignete Nachweise im Sinne des ersten Satzes sind insbesondere anerkannte technische oder wissenschaftliche Nachweise, Zertifizierungen, verbindliche Herstellerangaben sowie bereits vorliegende behördliche oder fachlich anerkannte Prüfungen zu berücksichtigen. Ein gesonderter Nachweis ist nicht erforderlich, soweit die maßgebliche Frage durch eine höchstgerichtliche, rechtskräftige Entscheidung bereits abschließend geklärt wurde und keine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist. Ergeben sich im weiteren Verfahren konkrete Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen oder hat sich die maßgebliche Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert, ist die fachliche Prüfung nachzuholen.“

§ 14 – Strukturierung des Verfahrens

Die neuen Instrumente zur Begrenzung des Umfangs von Vorbringen und Privatgutachten sowie zur Festlegung elektronischer Einbringungs- und Formatvorgaben werden ausdrücklich begrüßt.

Wir empfehlen, diese Instrumente dahingehend zu ergänzen, dass die Behörde bei erkennbar automatisiert und massenhaft erstelltem Vorbringen bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung eine hinreichende Substantiierung und einen konkreten Bezug zum jeweiligen Vorhaben verlangen kann. Erfolgt trotz Aufforderung keine entsprechende Konkretisierung, sollte das Vorbringen im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben oder standardisiert behandelt werden können.

§14 Abs 4

Die Regelung des § 14 Abs 4 ist nach dem Begutachtungsentwurf im Behördenverfahren anzuwenden. Wir halten es für angebracht, diese Regelung auch auf Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten auszudehnen.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Für jene Fälle, in denen die Behörde bzw. das BVwG keine Fristen für weiteres Vorbringen nach §14 setzt, könnte die allgemeine Verfahrensförderungspflicht (§ 39 Abs. 2a AVG) durch eine Kostenregelung effektuiert werden: Soweit aufgrund eines von einem Verfahrensbeteiligten schuldhaft verspäteten Vorbringens zusätzliche Verfahrenskosten entstehen, sind diese in angemessenem Ausmaß von diesem Beteiligten zu tragen (vgl. z. B. §14 Abs.1 StEntG).

§ 16 – mündliche Verhandlungen und weiteres Verfahren

Die neu geschaffene Möglichkeit, strittige Auffassungen über disponible Teile des Verfahrensgegenstandes durch einen Vergleichsvertrag einvernehmlich beizulegen, wird ausdrücklich begrüßt.

Um diese Gestaltungsmöglichkeiten rechtssicher und kalkulierbar nutzen zu können, regen wir an, § 16 Abs. 2 um eine Verordnungsermächtigung zur Begrenzung oder Pauschalierung angemessener Entschädigungsbeträge zu ergänzen. Für die Abgeltung von Nachteilen, deren Ersatz nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bemessen werden kann, sollte der zuständige Bundesminister/die zuständige Bundesministerin unter Bezugnahme auf § 273 ZPO Maximalbeträge oder Pauschalsätze festlegen können. Dadurch wird die finanzielle Planbarkeit für die Vertragsparteien erhöht und zugleich verhindert, dass überhöhte Entschädigungsforderungen einvernehmliche und verfahrensbeschleunigende Lösungen erschweren. Vergleichbare Regelungen, insbesondere § 111 Abs 3 WRG, haben sich bewährt.

§ 16a – Online- oder Hybridverhandlung

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird vorgeschlagen, die Regelung des § 23 (2) EABG auch in das UVP-G aufzunehmen. Die Ergänzung übernimmt die bereits im EABG vorgesehene Vermutungsregel hinsichtlich der technischen Ausstattung juristischer Personen für die Teilnahme an Online-Verhandlungen. Dadurch wird eine einheitliche Ausgestaltung vergleichbarer Genehmigungsverfahren gewährleistet. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass juristische Personen regelmäßig über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an digitalen Verhandlungen verfügen. Folgender Beisatz wird empfohlen: „[...] Bei juristischen Personen ist davon auszugehen, dass diese über die erforderlichen technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung verfügen."

§ 16b Abs 2 – Vorentscheidung

Die Einführung der Vorentscheidung nach § 16b wird ausdrücklich begrüßt. Sie

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

ermöglicht es, einzelne kritische Zulässigkeitsfragen vorab zu klären, ohne bereits die vollständige Umweltverträglichkeitserklärung und sämtliche Projektunterlagen ausarbeiten zu müssen. Praxisrelevante Anwendungsfälle bestehen insbesondere bei der Vorabklärung raumordnungs- und widmungsrechtlicher Zulässigkeitsfragen sowie bei umwelt- und naturschutzfachlichen Konflikten.

Die vorgesehene Frist, wonach die Vorentscheidung außer Kraft tritt, wenn der vervollständigte Genehmigungsantrag nicht binnen zwei Jahren ab ihrer Rechtskraft eingebracht wird, ist jedoch zu kurz bemessen. Die Erstellung der vollständigen Umweltverträglichkeitserklärung und sämtlicher Projektunterlagen nimmt bei Großvorhaben erfahrungsgemäß häufig mehr als zwei Jahre in Anspruch, wodurch der praktische Nutzen der Vorentscheidung wesentlich eingeschränkt würde.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Frist auf drei Jahre zu verlängern. Ergänzend sollte in den Erläuterungen ausdrücklich klargestellt werden, dass die Vorentscheidung insbesondere zur Vorabklärung widmungs- und zonierungsrechtlicher Zulässigkeitsfragen sowie naturschutzfachlicher Konflikte herangezogen werden kann.

§ 16b Abs 4 - Vorentscheidung

Die Regelung ist positiv zu bewerten. Um das angestrebte Ziel zu erreichen, ist jedoch Abs. 4 zu überarbeiten. Nach dem aktuellen Entwurf ist die Vorentscheidung lediglich "in die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 einzubeziehen". Damit wird jedoch nur ein Teilaspekt der UVP-Genehmigung erfasst. Die Vorentscheidung macht nur dann Sinn, wenn sie für die nachfolgende Genehmigung insgesamt verbindlich ist.

§ 16b Abs. 4 sollte daher lauten wie folgt:

"Die Vorentscheidung ist für die Behörde und die Verfahrensparteien bindend und der Entscheidung nach § 17 zugrunde zu legen."

§ 17 UVP-Genehmigung – Maßnahmen und Nebenbestimmungen

§ 17 UVP-G soll einen einheitlichen Rahmen für eine einheitliche, allumfassende Genehmigung schaffen. Das gilt insbesondere für Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstige Vorschreibungen. Diese Regelungen finden sich nun in §17 Abs 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5a und 6.

Da dies in Praxis und Rechtsprechung mitunter strittig ist, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Regelungen betreffend Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie sonstige

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Vorschreibungen sowohl für die Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze (§ 17 Abs. 1) als auch für jene des UVP-G (§ 17 Abs. 2) gelten.

Darüber hinaus schlagen wir vor, die Regelungen der §§ 17 Abs. 4a bis 4d klarer zu strukturieren und sicherzustellen, dass die darin vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten nicht durch abweichende landesrechtliche Vorgaben eingeschränkt werden. Ergänzend sollte eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, die bundesweit einheitliche Vorgaben für die vertragliche und dauerhafte Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für die Bemessung und Abwicklung von Ausgleichszahlungen ermöglicht. Dadurch können eine vergleichbare Vollzugspraxis in den Bundesländern, größere Planungssicherheit und eine wirksame Nutzung von Flächenpools und fondsbasierten Lösungen gewährleistet werden.

§17 Abs 1

Gerade Großprojekte der Energiewende (z.B. Wasserkraftwerke und Hochspannungsfreileitungen) bestehen regelmäßig aus zwangsrechtsfähigen (Anlagen)Teilen und nicht zwangsrechtsfähigen Ausgleichsmaßnahmen.

§ 17 Abs. 1 sollte daher dahingehend geändert werden, dass die Zustimmung Dritter für Vorhaben der Energiewende keine Genehmigungsvoraussetzung ist, auch wenn für einzelne Vorhabensbestandteile die Einräumung von Zwangsrechten nicht vorgesehen ist. Die Umformulierung des letzten Satzes ist dringend geboten, um in der Praxis gegebene Probleme insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit des Baubeginns zu beseitigen.

Den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften ist ansonsten ein erheblicher Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit dieser im überragenden öffentlichen Interesse gelegenen Anlagen eingeräumt. Auch ist es den Projektwerber derartige Vorhaben faktisch kaum möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar, bereits vor der Bewilligung sämtliche potenziell nicht zwangsrechtsfähigen Grundinanspruchnahme privatrechtlich abzusichern bzw. könnte dies im Einzelfall zur erheblichen Verzögerung derartiger Projekte führen.

§17 Abs 1a

Derzeit sieht § 17 Abs. 1a die Möglichkeit der Enteignung für Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, nur für bestimmte Verkehrs- und Infrastrukturvorhaben gemäß Anhang 1 vor. Da auch Leitungsvorhaben auf die frühzeitige Sicherung von Trassen- und Ausgleichsflächen angewiesen sind und deren rechtzeitige Verfügbarkeit häufig eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit und

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Umsetzung des Vorhabens darstellt, regen wir an, den Anwendungsbereich des § 17 Abs 1a erster Satz auf Vorhaben der Z 16 des Anhanges 1 auszudehnen.

§17 Abs 2

Hinsichtlich der in § 17 Abs 2 festgelegten UVP-genuinen Genehmigungskriterien ist nach dem Gesetzeswortlaut derzeit – nach Ansicht des VwGH im Erkenntnis *Kühtai* – keine Interessenabwägung möglich; dies auch dann nicht, wenn nach den Materiengesetzen eine solche Abwägung vorgesehen ist. Nach der Auslegung des VwGH priorisiert ("verabsolutiert") § 17 UVP-G das Interesse des Umweltschutzes gegenüber allen anderen öffentlichen Interessen.

Das führt dazu, dass auch Vorhaben, die im eminenten öffentlichen Interesse stehen, nach UVP-G allenfalls nicht genehmigt werden können. Für das Versagen einer Genehmigung genügt, dass hinsichtlich eines Schutzguts (z. B. eine geschützte Insekten- oder Pflanzenart) eine wesentliche Umweltauswirkung nicht ausgeschlossen werden kann, gleichgültig, wie schwer die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen wiegen.

Die Ansicht des VwGH im Erkenntnis *Kühtai*, dass § 17 Abs 2 jede Interessenabwägung ausschließt, begründet daher einen Änderungsbedarf, um die Energiewende zu gewährleisten. § 17 UVP-G sollte daher dahin ergänzt werden, dass eine generelle Interessenabwägung vorgesehen wird. Dies erscheint nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Zahl unionsrechtlicher Regelungen, die in verschiedenen Zusammenhängen besondere öffentliche Interessen normieren, geboten.

Dem § 17 Abs 4b sollte daher folgender Satz vorangestellt werden:

"Sind Genehmigungsvoraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, so ist das Vorhaben nur dann zu genehmigen, wenn das öffentliche Interesse am Vorhaben überwiegt und Unionsrecht der Genehmigung nicht entgegensteht. Dabei sind Interessengewichtungen der Materiengesetze und des Unionsrechts zu berücksichtigen."

Eine weniger weitreichende Alternative bestünde darin, die materiengesetzlichen Interessenabwägungen (§ 17 Abs 1) explizit auch für die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G (§ 17 Abs 2) für anwendbar zu erklären. Es ist sachlich schwer begründbar, dass dasselbe Schutzgut innerhalb des konzentrierten Verfahrens je nach gesetzlicher Grundlage unterschiedlichen Abwägungsmaßstäben unterliegt.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

§ 17 Abs. 2 – Vorliegen einer Gefährdung

Die Einschätzung, ob eine Gefährdung vorliegt, ist für die Entscheidung der Behörde ein wesentliches Kriterium. Allerdings ist bis dato kein gesetzlicher Maßstab normiert, der hier eine Bewertung des Gefährdungsrisikos vorgibt. Um der Behörde eine entsprechende Grundlage für die Entscheidungsfindung zu geben, erscheint es essenziell, diese gesetzlich festzuschreiben.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor:

(2) [...] Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Soweit bei Vorhaben Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften auf die Vermeidung von Gefährdungen abstellen, ist eine Gefährdung dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen [...]

§17 Abs 3

Das EABG sieht für elektrische Freileitungsanlagen erstmals eine gesetzliche Vermutung vor:

Werden die festgelegten Werte für elektrische und magnetische Felder sowie für Koronaschall eingehalten, ist davon auszugehen, dass Nachbarn weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden (§ 45 Abs. 5 EABG). Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, weil sie Planungssicherheit schafft, Genehmigungsverfahren von aufwändigen Einzelfalldiskussionen entlastet und damit zu einer effizienteren Abwicklung führt. Diese Vermutung gilt jedoch nur für Freileitungen, die innerhalb eines verordneten Trassenkorridors neu errichtet werden. Im UVP-Verfahren ist die Vermutung lediglich zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 EABG). Diese Vermutung gilt für Leitungen außerhalb eines verordneten Korridors sowie für Änderungen und Erneuerungen bestehender Leitungen nicht. Diese Werte dienen ausdrücklich dem Schutz der Gesundheit und sollten nicht davon abhängen, auf welcher planerischen Grundlage eine Leitung errichtet wird. Wir regen daher an, die Vermutung des § 45 Abs. 5 EABG für Vorhaben nach Anhang 1 Z 16 ausdrücklich in das UVP-G zu übernehmen, und zwar unabhängig von einem verordneten Trassenkorridor und auch für Änderungen bestehender Leitungen. Dabei sollten die Begriffsbestimmung des § 5 Z 21 EABG und der Gesamtexpositionsquotient nach Anhang 4 des EABG gelten.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wir schlagen folgende Ergänzung des Abs 3 in § 17 UVP-G vor:

„(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und 14 sowie, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes betreffen, Z 16 und 90 des Anhanges 1 gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn/Nachbarinnen bestehender Anlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn/Nachbarinnen des Vorhabens belastet werden und wenn die Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen. Für Vorhaben der Z 16 des Anhanges 1 gelten die Grenzwerte des § 45 Abs. 5 EABG, unabhängig von einem verordneten Trassenkorridor, als besondere Immissionsschutzvorschriften; § 5 Z 21 und Anhang 4 EABG sind anzuwenden.“

§ 17 Abs 4a

Wir begrüßen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Vorratsflächen künftig auch ohne landesgesetzliche Grundlage – angerechnet werden können, wenn sie vertraglich gesichert sind. Das gilt sowohl für Maßnahmen, die der Projektwerber selbst durchführt, als auch für Maßnahmen, die er von Dritten durchführen lässt und finanziert. Aus unserer Sicht besteht jedoch in folgenden Punkten Nachbesserungsbedarf:

Sicherung über den Schutzstatus

Der Entwurf verlangt, dass vertraglich gesicherte Maßnahmen "dauerhaft" sichergestellt sind. Die Erläuterungen verstehen darunter eine Sicherung für die Dauer des Eingriffs, etwa durch Reallast oder Dienstbarkeit.

Wir schlagen vor, alternativ zur grundbücherlichen Sicherung auf den schutzwürdigen Zustand abzustellen: Die Sicherung besteht, bis die Maßnahme ihre ökologische Wirkung nachhaltig entfaltet. Ist ein Zustand erreicht, der eine Unterschutzstellung nach den landesrechtlichen Naturschutzbestimmungen ermöglicht, gilt die Maßnahme als nachhaltig gesichert.

In § 17 Abs 4a erster Satz entfällt das Wort „dauerhaft“. Nach dem ersten Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„(4a) […] Als vertragliche Sicherung sind Verträge anzuerkennen, welche den Projektwerber/die Projektwerberin oder einen von ihm/ihr beauftragten Dritten zur Durchführung der Maßnahmen auf den jeweiligen Flächen berechtigen. Die vertragliche Sicherung ist, solange aufrechtzuerhalten, bis die Maßnahmenwirkung nachhaltig

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

gewährleistet ist; eine Beauftragung Dritter gegen Leistung einer pauschalierten Abfindung ist zulässig. Die Herstellung eines schutzwürdigen Zustands, der den Schutz der Flächen durch Verordnung nach den jeweils anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften ermöglicht, gilt jedenfalls als nachhaltige Sicherstellung.“

Anrechnungszeitraum von Vorratsflächen: zehn statt sechs Jahre
Nach dem Entwurf sind Maßnahmen auf Vorratsflächen nur anzurechnen, wenn sie höchstens sechs Jahre vor der Antragstellung umgesetzt wurden.

Leitungsprojekte haben von der Netzplanung bis zur Einreichung einen deutlich längeren Vorlauf. Wer Flächen frühzeitig ökologisch aufwertet, darf dafür nicht benachteiligt werden. Maßnahmen sollen daher anrechenbar sein, wenn sie bis zu zehn Jahre vor der Antragstellung umgesetzt wurden.

In § 17 Abs 4a dritter Satz wird vorgeschlagen „sechs“ durch „zehn“ zu ersetzen.

Lösung des Spannungsverhältnisses mit Landesrecht
Der Entwurf lässt Maßnahmen mit gelockertem räumlichem und funktionalem Zusammenhang nur zu, soweit landesrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Verlangt das Naturschutzrecht eines Landes weiterhin einen engen räumlichen Bezug, könnte die Regelung des UVP-G insoweit weitgehend wirkungslos bleiben. Für bundesländerübergreifende Leitungsanlagen drohen dadurch (bis zu neun) unterschiedliche Regelungsregime. Während Ausgleichszahlungen gemäß Abs. 4d ausdrücklich auch in angrenzenden Bundesländern verwendet werden dürfen, ist dies für Ausgleichsmaßnahmen nicht gewährleistet. Wir regen daher an, den Vorbehalt auf ausdrücklich entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen zu beschränken und Ausgleichsmaßnahmen zumindest auch in angrenzenden Bundesländern zuzulassen.

§ 17 Abs 4a fünfter Satz sollte daher dahingehend geändert werden:

„(4a) […] Auch Maßnahmen mit einem gelockerten räumlichen und funktionalen Zusammenhang, auch in angrenzenden Bundesländern, sind zulässig, sofern Unionsrecht nicht entgegensteht und landesgesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist. […]“

Darüber hinaus regen wir an, die Verordnungsermächtigung des Bundesministers nach Abs. 4d auf die vertragliche Sicherung nach Abs. 4a zu erstrecken. Bundeseinheitliche Vorgaben für Verträge würden die Rechtssicherheit für Projektwerber erhöhen.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

In § 17 Abs 4d wird das Wort *„kann“* durch *„hat“* ersetzt sowie nach der Wortfolge *„insbesondere über deren Höhe und Verwendung,“* die Wortfolge *„sowie nähere Vorgaben für die vertragliche Sicherung nach Abs. 4a“* eingefügt.

§17 Abs 4a – Maßnahmenvorrang

Der gelockerte räumliche und funktionale Zusammenhang ist positiv zu bewerten, weil damit die Auswahl fachlich hochwertiger Maßnahmen unterstützt und die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen ermöglicht wird.

Der Satz *"Maßnahmen mit einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ist jedoch der Vorrang zu geben, sofern sie zumutbar und möglich sind."* ist daher kontraproduktiv und gehört gestrichen.

Derzeit gibt es im UVP-G keinen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Ersatzmaßnahmen. Bislang hat das UVP-G auch nicht zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschieden. Der Begriff "Ausgleichsmaßnahmen" umfasst beides. Keinesfalls sollte daher mit der Novelle ein Vorrang für räumlich und funktional nähere Maßnahmen neu eingeführt werden. Räumlich und funktional nähere Maßnahmen mögen "zumutbar und möglich" sein; ob auch sinnvoll, ist jedoch eine ganz andere Frage – und gerade um die Sinnhaftigkeit geht es bei der Lockerung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs.

Der Vorrang für räumlich und funktional nähere Maßnahmen würde die intendierte Änderung in ihr Gegenteil verkehren und damit dem angestrebten Ziel, großzügigere und insgesamt wirksamere Verbesserungen für die Biodiversität und die Wiederherstellung der Natur – möglichst in Übereinstimmung mit den Wiederherstellungsplänen von Bund und Ländern – zu ermöglichen, entgegenwirken.

§ 17 Abs 4b und 5 – „Landschaftsbild“ bei Erneuerbaren-Vorhaben

Der neue Abs. 4b enthält in Satz 1 eine Sonderregelung zum "Landschaftsbild" für Erneuerbaren-Vorhaben. Die Regelung wurde vom bisherigen Abs. 5 hierher verschoben und modifiziert.

Die vorgeschlagene Fassung der Bestimmungen zur Entscheidung wird ausdrücklich begrüßt und nur zur Klarstellung geringfügig ergänzt bzw. aus Gründen der Systematik verschoben, um keine Unklarheit hinsichtlich des Schutzguts Landschaft als Genehmigungskriterium aufkommen zu lassen.

(4b) Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn eine strategische Prüfung im Verkehrsbereich oder im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

~~Umweltprüfung durchgeführt wurde.~~ Auf Vorhaben gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 sind die in § 25 Abs. 5 EABG vorgesehenen Erleichterungen für die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG anzuwenden; dies gilt auch für bloß national geschützte Arten. Vorhaben [...]

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende jedoch darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft erfolgen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Unionsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

Die Positionierung des Satzes in Abs. 4b ist in dieser Form kontraproduktiv. Bislang ist das Schutzgut Landschaft kein Genehmigungskriterium nach Abs. 1 und 2, sondern nur ein Genehmigungshindernis nach Abs. 5 ("schwerwiegende Umweltbelastung"). Die Positionierung in Abs. 4b eröffnet die Auslegung, das Schutzgut Landschaft sei sehr wohl ein generelles Genehmigungskriterium – und nur für Erneuerbaren-Vorhaben ausnahmsweise kein Genehmigungskriterium. Das wäre eine massive Verschärfung der Genehmigungsvoraussetzungen. Der Satz sollte wieder nach Abs. 5 verschoben werden, wo er derzeit verankert ist.

Überdies sollte der Begriff "Landschaftsbild" durch den Begriff "Landschaft" ersetzt werden. Denn in Wahrheit geht es um das Schutzgut "Landschaft", das sowohl das "Landschaftsbild" als auch den "Erholungswert der Landschaft" umfasst. Andernfalls könnten Erneuerbaren-Vorhaben daran scheitern, dass der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

In jedem Fall sollte das Schutzgut Landschaft überall dem überragenden öffentlichen Interesse untergeordnet sein, nicht nur in Gebieten, die im Rahmen einer SUP bereits geprüft wurden.

Artenschutz bei Erneuerbaren-Vorhaben

Wir begrüßen es, dass gemäß § 17 Abs. 4b für Vorhaben nach § 2 Abs. 7 Z 1 die in § 25 Abs. 5 EABG vorgesehenen Erleichterungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie gelten. Im Sinne des Äquivalenzprinzips sollte dies dahin ergänzt werden, dass Gleiches auch (und umso mehr) für bloß national geschützte Arten gilt. Ansonsten würde die paradoxe Situation entstehen, dass die

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

intendierten Erleichterungen auf bloß national geschützte Arten nicht anzuwenden wären und dass diese Arten dadurch letztendlich ggf. strenger geschützt wären als auf europäischer Ebene geschützte Arten.

Der Satz ist daher wie folgt zu ergänzen:*"; dies gilt auch für bloß national geschützte Arten."*

Kohärente Regelung des überragenden öffentlichen Interesses

§ 25 Abs 2 EABG ordnet für Interessenabwägungen nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften ein überragendes öffentliches Interesse an Energieanlagen an und gilt nach § 2 Abs. 1 EABG auch im UVP-Verfahren. Der Entwurf beschränkt dieses Interesse hingegen auf Abwägungen nach FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie (§ 17 Abs. 4b). Gleichzeitig entfällt die (bisherige) Regelung des § 17 Abs. 5, wonach Vorhaben der Energiewende in der Gesamtbewertung im hohen öffentlichen Interesse liegen. Da die Gesamtbewertung keine Abwägung nach einer mitanzuwendenden Verwaltungsvorschrift ist, dürfte sie von der Bestimmung des EABG nicht erfasst sein.

Besonders betroffen sind Vorhaben, deren Vorverfahren oder Genehmigungsverfahren vor dem 1. Jänner 2027 eingeleitet wurden; im Falle der Höchstspannungsleitungen sind das die bedeutenden Vorhaben „Netzraum Kärnten“ und „Netzverstärkung Ost“. Auf diese Vorhaben ist das EABG nicht anzuwenden (§ 63 Abs. 1 EABG), gleichzeitig gilt mangels Übergangsbestimmung der Entfall der (bisherigen) Regelung zum hohen öffentlichen Interesse bei der Gesamtbewertung. Im Ergebnis würden diese Vorhaben damit schlechter gestellt als nach der geltenden Rechtslage.

Wir regen daher an, in § 17 Abs. 4b klarzustellen, dass Energieanlagen nach § 2 Abs. 7 Z 1 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dies sowohl in der Gesamtbewertung als auch in allen Interessenabwägungen nach den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften gilt. Das überragende öffentliche Interesse für Energieanlagen sollte nicht auf die in der RED III ausdrücklich angeführten Abwägungstatbestände beschränkt, sondern vielmehr im Einklang mit dem EABG geregelt werden.

§ 17 Abs 4c - Ausgleichszahlungen

Die Verfügbarkeit geeigneter Flächen ist regelmäßig ein limitierender Faktor für Projektwerber. Dementsprechend ist die nunmehr vorgesehene Regelung über UVP-G-genuine Ausgleichszahlungen ausdrücklich zu begrüßen. Die derzeit vorgesehene Ausgestaltung als „Kann-Bestimmung“ ohne zusätzliche Festlegung von Kriterien, wann eine derartige Zahlung vorgeschrieben werden kann, führt jedoch zu unnötiger Rechtsunsicherheit und zu dem Risiko, dass Behörden von dieser sinnvollen Regelung nicht oder nur in zu

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

geringem Umfang Gebrauch machen. Es sollte daher Projektwerbern über ein Opt-in-Modell offenstehen, wonach Ausgleichszahlungen als gleichwertige Alternative zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewählt werden können. Dies würde eine zielgerichtetere und effizientere Verwendung der für Naturschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen bereitgestellten Mittel ermöglichen. Insbesondere Fonds, Stiftungen und fachkundige naturschutzrechtliche Einrichtungen verfügen regelmäßig über die erforderliche Expertise, um Maßnahmen dort umzusetzen, wo der größtmögliche ökologische Nutzen erzielt werden kann. Dadurch können Naturschutzressourcen oftmals wirksamer eingesetzt werden als durch projektbezogene Einzelmaßnahmen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Ausgleichszahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich erforderlichen Kosten von Ausgleichs-, Ersatz- oder Minderungsmaßnahmen stehen. Die Höhe der Zahlungen sollte sich daher an den realen Kosten vergleichbarer Maßnahmen orientieren und darf nicht überschießend ausgestaltet werden. Ziel muss eine ökologische Gleichwertigkeit sein, nicht die Schaffung zusätzlicher finanzieller Belastungen für Projektwerber.

In der Umsetzung wird darauf zu achten sein, dass zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zusätzlich (obendrauf) Ausgleichszahlungen gefordert werden.

§17 Abs 6

Es sollte klargestellt werden, dass § 17 Abs 6 UVP-G sämtliche (auch diskretionäre) Fristen umfasst, die nach den Materiengesetzen außerhalb der UVP von den Vollzugsbehörden festzulegen oder zu verhängen sind (also nicht nur Baubeginns- und Bauvollendungsfristen, sondern auch Konsensfristen). Diese Möglichkeit oder Verpflichtung zur Fristsetzung sollte bis zum Zuständigkeitsübergang ausschließlich der UVP-Behörde zukommen.

§17 Abs 7

Ein neuer § 17 Abs. 7 sollte eingefügt werden und wie folgt lauten:

"Abs. 4 bis 4d sowie Abs. 5a und 6 gelten für die in den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die in Abs. 2 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen."

§ 17a Abs 1 – Aufschiebende Wirkung

Die vorgeschlagene Änderung in § 17a Abs 1 von „hat“ auf „kann“ wird abgelehnt. Nach geltender Rechtslage ist die Behörde bei Vorhaben der Energiewende verpflichtet, die aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn die behauptete Rechtsverletzung trotz bereits erfolgter Beurteilung im Genehmigungsbescheid nicht hinreichend konkret dargelegt wurde. Sind diese gesetzlich klar definierten Voraussetzungen erfüllt, besteht

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

kein sachlicher Grund für die Einräumung behördlichen Ermessens. Zudem greift der bloße Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu kurz, weil bis zur Entscheidung über den Ausschlussbescheid weiterhin weder mit der Errichtung noch mit dem Betrieb begonnen werden kann.

Um die vom Gesetzgeber explizit angegebene und gewünschte Verfahrensbeschleunigung für Vorhaben der Energiewende zu ermöglichen, sollte von Gesetzes wegen ex lege keine aufschiebende Wirkung festgeschrieben werden. Damit würde man die Behörde von unnötigem Verwaltungsaufwand und Erklärungsbedarf befreien und schikanösen Rechtsmitteln, die nur wegen des damit einhergehenden Zeitverzugs eingebracht werden, die Basis entziehen.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

"(1) Bei Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 haben Beschwerden gegen Entscheidungen nach §§ 3 Abs 7, 17, 18a oder 18b keine aufschiebende Wirkung. Bei Vorhaben der Energiewende gemäß § 2 Abs. 7 Z ~~1 und~~ 2 sowie bei anderen Vorhaben [...]"

Auch könnte gem. § 17a nach dem Vorbild des EABG um ein vorläufiges Errichtungs- und Betriebsrecht ergänzt werden. Demnach sollte eine genehmigte Energieanlage bereits vor Eintritt der Rechtskraft errichtet und betrieben werden dürfen, sofern sämtliche Auflagen des Genehmigungsbescheids eingehalten werden.

§ 18 Abs 4 – Zwangsrechte bei Leitungsvorhaben

Die in § 18 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zwangsrechten ab Erteilung der Grundsatzgenehmigung ist derzeit auf bestimmte Verkehrs- und Infrastrukturvorhaben beschränkt. Da auch bei Leitungsvorhaben eine frühzeitige Sicherung der für die Trassenführung und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen von wesentlicher Bedeutung für eine zeitgerechte Projektumsetzung ist, *regen wir an, den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 4 zweiter Satz um Vorhaben der Z 16 des Anhanges 1 zu erweitern.*

§ 18b und 18c – Flexibleres Änderungsrecht und vorbehaltener Technologiewechsel

Die vorgesehenen Änderungen der §§ 18b und 18c tragen dem Bedarf nach einem flexibleren Änderungsrecht nur teilweise Rechnung.

Wir regen daher an, in § 18b klarzustellen, dass Änderungen nicht nur auf Grundlage der ursprünglich erteilten Genehmigung, sondern auch unter Berücksichtigung zwischenzeitig rechtskonform angezeigter Änderungen zulässig sind. Darüber hinaus sollten Änderungsgenehmigungen auf Antrag in Grundsatz- und Detailgenehmigungen gegliedert und die Bestimmungen über Rahmenangaben nach § 6 Abs 2a sinngemäß

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

angewendet werden können. Dadurch können Genehmigungsbescheide nachträglich flexibilisiert und insbesondere künftige Anlagen-, Aggregats- oder Technologiewechsel erleichtert werden. Zu den Verfahren nach § 18c UVP-G 2000 möchten wir ebenfalls anregen, dass Leistungserhöhungen

bei der technologischen Weiterentwicklung in einem größeren Ausmaß zulässig

sein sollten. Ergänzend sollte § 18c ausdrücklich vorsehen, dass die Inanspruchnahme eines bereits nach § 6 Abs 2a vorbehaltenen und konzeptbezogen geprüften Technologiewechsels im Anzeigeverfahren abgewickelt werden kann, sofern damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbunden sind. Wurde eine technologische Alternative bereits im Genehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer wesentlichen Auswirkungen mitbeurteilt und ausdrücklich vorbehalten, sollte ihre spätere Umsetzung kein neuerliches Genehmigungsverfahren auslösen. Damit wird ein konsistenter Übergang von der flexiblen Projektgenehmigung zum nachfolgenden Änderungsverfahren geschaffen und zugleich sichergestellt, dass technische Weiterentwicklungen ohne vermeidbare Verfahrensverzögerungen umgesetzt werden können.

§ 18d – Immissionsneutrale Änderungen

Die neue Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt, da sie den praktischen Bedürfnissen großer Infrastruktur- und Industrieprojekte Rechnung trägt. In der Umsetzung kommt es regelmäßig zu technischen Optimierungen, Anpassungen von Layouts oder Änderungen der Bauabwicklung. Dass solche Änderungen künftig genehmigungsfrei möglich sein sollen, sofern sie immissionsneutral sind bzw. nur irrelevante Auswirkungen entfalten, stellt eine wesentliche Verfahrensvereinfachung dar.

Durch das erforderliche Einholen und Vorhalten einer Bestätigung eines Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros wird der praktische Mehrwert gegenüber § 18c jedoch geschmälert. Es sollte auch ausdrücklich festgelegt werden, ob die Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros einen ausreichenden Nachweis für die Immissionsneutralität darstellt.

Klarstellungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich des Begriffs „Änderungen der Bauabwicklung“. Es sollte eindeutig geregelt werden, ob damit lediglich Änderungen des Bauablaufs oder auch Änderungen einzelner technischer Ausführungsdetails gemeint sind.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

§ 19 – Partei- und Beteiligungsstellung sowie Rechtsmittelbefugnis
Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur besseren Überprüfbarkeit von Bürgerinitiativen, zum Verlust der Parteistellung bei Wegfall der Gründungsvoraussetzungen sowie zur elektronischen Zustellung an anerkannte Umweltorganisationen werden als erste Schritte begrüßt.

Hinsichtlich der Beteiligtenrechte und der Parteistellung im Allgemeinen sprechen wir uns dafür aus, diese auf das unionsrechtlich erforderliche Ausmaß zu beschränken und von darüberhinausgehenden Beteiligtenrechten abzusehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angestrebte Verfahrensbeschleunigung und Effizienzsteigerung auch tatsächlich erreicht wird.

Die Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch der Öffentlichkeitsbeteiligung sind noch zu eng gefasst. In der Praxis zeigt sich, dass gerade durch exzessive Ausnutzung der gewährten Rechte eine übermäßige Projektverzögerung bewirkt werden kann. Hier bedarf es klarerer Rahmenbedingungen durch das Gesetz. Hier könnte man mit verschärften Voraussetzungen für die Anerkennung als Umweltorganisation reagieren.

Konkrete Änderungen in der Struktur für Parteistellungen im UVP-G 2000
Umweltanwälte
Im UVP-Verfahren werden die öffentlichen Umweltinteressen bereits umfassend wahrgenommen: von der Behörde, die den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat, und von den anerkannten Umweltorganisationen, denen unionsrechtlich gesicherte Beteiligtenrechte zukommen. Die zusätzliche Parteistellung der Umweltanwälte führt in diesem Gefüge zu einer mehrfachen Vertretung derselben Interessen. Wir regen an, die Parteistellung der Umweltanwälte im UVP-Verfahren auf jenen Umfang zu beschränken, der ihnen nach den jeweils mitanzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften zukommt. Damit würde ein Gleichklang mit den materienrechtlichen Verfahren hergestellt.

„Der Umweltanwalt hat Parteistellung, soweit ihm diese nach diesem Bundesgesetz oder den im konzentrierten Verfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zukommt."

Umweltorganisationen
Die Aarhus-Konvention und das Unionsrecht verlangen, dass anerkannte Umweltorganisationen Entscheidungen über umweltbezogene Vorhaben vor einem Gericht anfechten können. Diesem Erfordernis wird durch die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht bereits entsprochen. Das UVP-G räumt Umweltorganisationen darüber hinaus die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ein. Die Rechtsprechung (VfGH 28.02.2023, E 143/2023; abweichend dazu jüngst VwGH 26.5.2025, Ra

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

2024/03/0068) zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Umweltorganisationen die Höchstgerichte anrufen können, ist uneinheitlich.

Im Interesse der Rechtssicherheit und einer zügigen Verfahrensbeendigung regen wir an, den Rechtsschutz anerkannter Umweltorganisationen im UVP-G auf das unionsrechtlich gebotene Maß, also die Beschwerde an das BVwG, festzulegen. Diese Maßnahme entspricht auch den Ansätzen der Bundesregierung, Gerichte bzw. Behörden zu entlasten und Gold Plating sukzessive zurückzufahren.

Um insbesondere den neuen Möglichkeiten zur massenhaften Erstellung umfangreichen, fachlich plausibel wirkendes Vorbringens durch automatisierte Systeme wirksam zu begegnen, sollten weitergehende Vorkehrungen sicherstellen, dass missbräuchliche Verfahrenshandlungen nicht behördliche und sachverständige Ressourcen zulasten substantiierter Anliegen binden, ohne die legitime Öffentlichkeitsbeteiligung oder den unionsrechtlich gebotenen Umweltrechtsschutz einzuschränken.

Wir regen daher an, die Anerkennungsvoraussetzungen für Umweltorganisationen in § 19 Abs. 6 und 8 dahingehend zu präzisieren, dass neben dem mindestens dreijährigen Bestand auch ein nachweislich aktiver Beitrag zum Umweltschutz erforderlich ist. Dieser sollte durch konkrete Umweltschutzmaßnahmen sowie ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für eine fachkundige Wahrnehmung von Umweltschutzinteressen belegt werden; eine Tätigkeit, die sich lediglich auf die Finanzierung oder Führung von Verfahren beschränkt, sollte dafür nicht ausreichen. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass Umweltorganisationen ihre Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis nur insoweit ausüben können, als das konkrete Vorhaben den in ihrem Anerkennungsbescheid ausgewiesenen sachlichen und örtlichen Tätigkeitsbereich berührt. Damit wird die bereits im Anerkennungsverfahren festgestellte fachliche und räumliche Ausrichtung konsequent auf das konkrete Verfahren übertragen, ohne den unionsrechtlich gebotenen Zugang zu Gerichten praktisch zu verunmöglichen oder übermäßig zu erschweren. Alternativ sollte ein Vollzugsleitfaden eine frühzeitige Prüfung und transparente Dokumentation des jeweiligen Anerkennungsumfangs vorsehen. Für nachweislich rechtsmissbräuchliche Vorbringen und Beschwerden sollten zudem angemessene und begrenzte Kostenfolgen vorgesehen werden.

Gemeinde

Wir begrüßen, dass sich die Parteistellung der Gemeinden nach § 19 Abs 3 künftig auf die öffentlichen Interessen in ihrem eigenen Wirkungsbereich beschränkt.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Bürgerinitiativen

Wir begrüßen die Präzisierung der Gründungsvoraussetzungen von Bürgerinitiativen in §19 Abs 4 und 5 Darüber hinaus sollten Bürgerinitiativen nach dem Vorbild des Gewerberechts (ähnlich wie nach § 356c GewO 1994) als Zusammenschluss von Personen mit gleichgerichteter Einwendung verstanden werden: Sie bündeln die Nachbarrechte ihrer Unterstützerinnen und Unterstützer, vermitteln aber keine darüberhinausgehenden Rechte.

Bei Bürgerinitiativen sollte jedoch die Prüfbarkeit der Unterstützungserklärungen weiter verbessert werden. Um auch sicherzustellen, dass die angeführten Unterstützer auch wirklich selbst unterschrieben haben, ist es zwingend notwendig, dieses Formalerfordernis neben der Prüfung der Wohnsitzeigenschaft durch die Gemeinde einzufügen. Die Beibehaltung des Revisionsrechts für die Bürgerinitiative ist unionsrechtlich nicht geboten, stellt einen klassischen Fall von Gold Plating dar und konterkariert den eigentlichen Zweck der Novelle (Verfahrensbeschleunigung).

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

„(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte, beglaubigte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Der Unterschriftenliste ist eine maschinenlesbare Liste der Unterstützer/innen beizulegen, anhand derer die Gemeinde die aufrechte Meldung der Unterstützer/innen zu überprüfen und gegenüber der Behörde zu bestätigen hat. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Erfüllt die Bürgerinitiative die Voraussetzungen für die Gründung nicht mehr, so verliert sie ihre Parteistellung. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ~~und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof~~ zu erheben.“

„(5) […] Für eine Beschwerde ist der Beschwerdetext von der Hälfte der Unterstützer, jedenfalls aber von mindestens 100 der ursprünglichen Personen zu unterstützen; die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.“

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass jedenfalls die Mehrheit der Bürgerinitiative das Rechtsmittel befürwortet. In Fällen, in denen die Bürgerinitiative stark angewachsen ist und bspw. 1000 Personen erreicht hat, ist es rechtlich und politisch unhaltbar, dass eine Minderheit bestimmend sein kann.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Der Entwurf sieht zudem vor, dass eine Bürgerinitiative ihre Parteistellung verliert, wenn die Voraussetzungen für ihre Gründung nachträglich wegfallen. Die in den Erläuterungen vorgesehene Geltendmachung dieses Wegfalls durch die Unterstützenden selbst im Wege eines „contrarius actus" ist jedoch praxisfremd, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese bei Wegfall der Voraussetzungen von sich aus tätig werden und ihre Unterstützung aktiv zurückziehen.

Wir regen daher an, die Bürgerinitiative zu verpflichten das weitere Vorliegen ihrer Gründungsvoraussetzungen während des gesamten Verfahrens jederzeit nachweisen zu können. Die Behörde sollte diesen Nachweis von Amts wegen oder auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin verlangen können. Wird der Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbracht, sollte die Parteistellung der Bürgerinitiative entfallen. Dadurch werden Gründung und Fortbestand der Bürgerinitiative nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert, ohne die Wahrnehmung berechtigter Beteiligungsrechte einzuschränken.

§40 Abs 5 - Umgang mit überlangen und standardisierten Eingaben

In der Praxis werden vermehrt umfangreiche, standardisierte und teilweise KI-generierte Eingaben eingebracht, worauf auch die Erläuterungen zu § 14 Abs. 4 ausdrücklich hinweisen. Solche Beschwerden sind meist nicht unsubstantiiert, sondern überlang, und werden von § 17a daher nicht erfasst. Die neuen Instrumente des § 14 Abs. 4 und 5 zur Strukturierung des Verfahrens sind zu begrüßen, gelten aber nur im Verfahren vor der Behörde. Wir regen daher an, sie über § 40 Abs. 5 auch im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG anwendbar zu machen.

In § 40 Abs 5 zweiter Satz lautet die vorgeschlagene Wortfolge:

„(5) […] § 12 Abs 5, § 14 Abs. 4 und 5 sowie § 16 Abs. 2 vierter und fünfter Satz sind anzuwenden."

§ 42a – Errichtungs- und Fortbetriebsrecht

Die Klarstellung, dass das Fortbetriebsrecht nach Aufhebung eines genehmigenden Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung umfasst, wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Befristung auf ein Jahr ist jedoch zu kurz, da bei komplexen Verfahren ein Ersatzerkenntnis häufig nicht innerhalb dieses Zeitraums ergeht. Eine dadurch erforderliche Unterbrechung laufender Errichtungsarbeiten oder des Betriebs würde erhebliche Kosten verursachen und zusätzliche Risiken für Baustellen und Anlagen begründen.

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wir regen daher an, das Errichtungs- und Fortbetriebsrecht bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch für zwei Jahre, vorzusehen. Innerhalb dieses Zeitraums sollte die Anlage entsprechend dem aufgehobenen Erkenntnis weiter errichtet beziehungsweise betrieben werden dürfen, sofern der Verwaltungsgerichtshof der Revision nicht die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat. Ergänzend sollte, wie zu § 17a ausgeführt, nach dem Vorbild des § 33 Abs. 3 und 5 EABG vorgesehen werden, dass Energieanlagen bei Einhaltung der bescheidmäßig festgelegten Auflagen bereits vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheids errichtet und betrieben werden dürfen. Dieses Recht sollte mit der Entscheidung über die Beschwerde, spätestens jedoch drei Jahre nach Zustellung des Genehmigungsbescheids, enden und nur bei einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder einem unverhältnismäßigen Nachteil für die Umwelt ausgeschlossen werden können. Dadurch wird sowohl die Phase zwischen Genehmigungserteilung und Rechtskraft als auch jene zwischen der Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung und dem Ersatzerkenntnis sachgerecht abgedeckt. Unverhältnismäßige Baustopps und Stilllegungen können vermieden und die für kapitalintensive Energiewendevorhaben erforderliche Rechts- und Investitionssicherheit erhöht werden.

§ 45 Z 2 - Straffreiheit für geringfügige Abweichungen

Die Änderung, die in § 45 Z 2 lit. a vorgenommen wurde, ist zu begrüßen. Sie ist jedoch – offenbar versehentlich – nicht auch gleichförmig in der lit. b vorgesehen.

§ 45 Z 2 lit. b ist daher nach *"einhält"* ebenfalls zu ergänzen wie folgt:

"ohne dass die Abweichung gemäß § 18c oder § 18d genehmigungsfrei ist oder gemäß § 20 Abs. 4 nachträglich genehmigt werden kann,"

Anhang 1 Z 30 lit. c - Kraftwerksketten

Gemäß Z 30 lit. c unterliegen Wasserkraftanlagen in Kraftwerksketten ab 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen der UVP-Pflicht. Dies trifft insbesondere auch Schwallausleitungskraftwerke, die definitionsgemäß immer Teil einer Kraftwerkskette sind. Schwallausleitungskraftwerke dienen jedoch dazu, Schwall und Sunk von Oberlieger-Kraftwerken auszugleichen, und bewirken damit eine wesentliche ökologische Verbesserung. Solche Vorhaben der UVP-Pflicht zu unterwerfen, erschwert und verzögert die Sanierung der Gewässer, gegebenenfalls wird eine solche Sanierung wegen des zusätzlichen UVP-Aufwands unterlassen.

Daher wäre es sinnvoll, der Z 30 lit. c folgenden Satz anzufügen:

"*Ausgenommen sind Schwallausleitungskraftwerke, die das gesamte Triebwasser eines schwallverursachenden Oberliegerkraftwerks ausleiten.*"

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Anhang 1 Z 46 – Rodungen
Der österreichische Rodungsbegriff ist sehr spezifisch und erfasst auch die Nutzung bestehender Forststraßen oder Holzlagerplätze für forstfremde Zwecke, obwohl der Baumbestand völlig unverändert bleibt und keine Holzungen erfolgen.

Daher sollte in Anhang 1 Z 46 klargestellt werden, dass keine Rodung im Sinne des UVP-G vorliegt, wenn bestehende Forststraßen oder Holzlagerplätze vorübergehend (z.B. Bauphase) oder vereinzelt (z.B. vereinzelte Kontrollfahrten in der Betriebsphase) für andere Zwecke als jene der Waldkultur genutzt werden.

Der Fußnote 14a in Anhang 1 sollte folgender Satz angefügt werden:

"Keine Rodung im Sinne der Z 46 liegt vor, wenn bestehende Forststraßen oder Holzlagerplätze vorübergehend oder vereinzelt für andere Zwecke als jene der Waldkultur genutzt werden."

Anhang 1 - 110-kV-Neubau
Ein 110-kV-Neubau mit ≥ 20 km, der ein Gebiet der Kat. A oder B berührt, würde aufgrunddes Gesetzesentwurfes in die Spalte-2-Systematik (ehemals Spalte 3) fallen und wäre Gegenstand einer Einzelfallprüfung.

Die vorgesehene Regelung würde zu einer zusätzlichen Erschwerung der Genehmigungsverfahren für den dringend erforderlichen Ausbau der Stromnetzinfrastruktur führen. Derartige Leitungstrassen würden damit zusätzliche naturschutzfachliche Prüfungen auslösen, die zu einer höheren Verfahrenskomplexität, einem gesteigerten administrativen Aufwand und voraussichtlich längeren Genehmigungsdauern führen würden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787